

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 64=84 (1918)

Heft: 16

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LXIV. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXXIV. Jahrgang.

Nr. 16

Basel, 20. April

1918

Erscheint wöchentlich. — Preis halbjährlich Fr. 6.—, ganzjährlich Fr. 12.—; durch die Post halbjährlich Fr. 6.20, ganzjährlich Fr. 12.40. — Bestellungen direkt an **Benno Schwabe & Co., Verlagsbuchhandlung in Basel.** — Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. — Inserate 85 Cts. die einspaltige Petitzeile. — Nachdruck nur mit ausführlicher Quellenangabe gestattet. — Redaktion: Oberst-Korpskommandant **Eduard Wildholz** in Bern.

Inhalt: Der Weltkrieg. — Von der Führung und Verwendung der Mitrailleure-Kompagnien und Staffeln des Infanterie-Regimentes. (Fortsetzung.) — Der Ehrbegriff in der Soldatenerziehung.

Der Weltkrieg.

CXCIV. Der östliche Kriegsschauplatz.

Nachdem auf dem östlichen Kriegsschauplatz in Folge der von den revolutionären Parteien geförderten und gepflegten Zerrüttung des russischen Heeres und der nachfolgenden Waffenstillstands- und Friedensverhandlungen lange Zeit hindurch Waffenruhe geherrscht hat, ist um die Mitte des Februar, wenn auch nicht unerwartet, so doch überraschend, ein vollständiger Umschwung in der Lage eingetreten, der seine ausführlichere Darlegung beansprucht. Er zeigt am deutlichsten, wie sehr sich eine Kriegsleitung auf alle möglichen Eventualitäten gefaßt machen muß und wie wenig sie sich daher auf eine detaillierte Planierung zukünftiger Operationen einlassen kann.

1. Die Entwicklung der Lage bis Mitte Februar 1918.

Ogleich es nirgends geschrieben steht, daß dem Abschluß eines Waffenstillstandes unmittelbar Friedensverhandlungen oder gar der Friedensschluß folgen müssen, so sind der Waffenstillstandskonvention, die im Dezember 1917 zwischen den obersten Heeresleitungen Österreich-Ungarns, Deutschlands, Bulgariens und der Türkei einerseits und Rußland anderseits vereinbart worden ist, die Verhandlungen über einen Separatfrieden fast auf dem Fuße gefolgt. Doch war es angebracht, sich ihrer glatten Abwandlung gegenüber von Anfang an etwas skeptisch zu verhalten, weil Anlaß zu Komplikationen genug vorhanden war. Die erste Veranlassung, die geeignet war, die Verhandlungen verwickelter zu gestalten, lag darin, daß mit einer unsicheren Vertragspartei paktiert werden mußte. Die andere war damit gegeben, daß die Zentralmächte durch die Zulassung von Delegierten der Ukrainischen Volksrepublik die Zahl der Kontrahenten noch vermehrt haben. Die Hauptkomplikation ist aber dadurch geschaffen worden, daß beide russischen Vertragsparteien Usurpationsparteien waren, die des Machtbesitzes wegen mit einander in offener Fehde lagen, und daß mit einer von diesen Parteien, der Ukrainischen Volksrepublik, dann am 9. Februar 1918 aus sehr durchsichtigen Gründen ein Friedensvertrag abgeschlossen worden ist.

Diese Ukrainische Volksrepublik ist vorläufig noch ein „grenzenloses“ Land, dessen Bestand in der

Hauptsache durch die zu beiden Seiten des Dniepr liegenden Gouvernements Tschernigow, Kiew und Poltawa gebildet wird. Ursprünglich, im moskauischen Reiche und im Königreich Polen, war die Ukraine das Grenzland gegen die Tataren und andere Nomaden, und bildete lange Zeit hindurch den Sitz der kleinrussischen oder zaporogischen Kosaken. Durch die in Kiew tagende ukrainische Rada ist der Grenzumfang in der Weise umschrieben worden, daß er nicht nur einen großen Teil des östlichen Galiziens umfaßt, sondern sich in östlicher Richtung bis an den Don, in südlicher Richtung bis an das Schwarze und Asowsche Meer mit Odessa und Rostow ausdehnt. Im Friedensvertrag ist nur die westliche Grenze festgelegt worden. Dieselbe geht unter selbstverständlicher Belassung des bisherigen österreichisch-ungarischen Grenzuges von Tarnograd aus in nördlicher Richtung bis auf die Höhe von Warschau, biegt hier nach Nordosten um und endet am Wigonowsksee, d. h. an der deutsch-österreichischen Stellungslinie, die im allgemeinen von östlich Wilna, über den genannten See, Pinsk, österreichische Landesgrenze, das nördliche Rumänien ungefähr in der Mitte durchschneidend, der Donau entlang zum Schwarzen Meere verläuft. Da hiedurch ein beträchtliches Stück des früheren Kongreßpolens der Ukrainischen Volksrepublik zugeschrieben wird, so ist unter den Vertretern der polnischen Ansprüche eine mächtige Erregung entstanden, mit der politisch namentlich in Österreich-Ungarn gerechnet werden muß.

Der einseitige Friedensschluß mit der Ukraine hat dann den das maximalistische Großrußland bei den Friedensverhandlungen in Brest-Litowsk vertretenden Volkskommissär zu einem Schritt veranlaßt, der in die Begriffe von Krieg und Frieden eine ganz neue Möglichkeit eingefügt hat. Bekanntlich hat zwischen England und Aegypten ein Krieg stattgefunden, ohne daß eine Kriegserklärung vorausgegangen oder ein Friedensschluß nachgefolgt ist. Frankreich hat mit China in Tonkin Krieg geführt und diesen dann mit einem Friedensschluß beendet, obgleich beide Teile immer versichert haben, sich mit einander nicht im Kriegszustand zu befinden. Anläßlich der kurhessischen Verfassungswirren hat im Jahre 1850 zwischen preußischen und bayrisch-österreichischen Truppen ein Gefecht stattgefunden, dem der berühmte Trompeterschimmel von Bronnzell zum Opfer gefallen ist, ohne daß